



Gemeinde  Grusch

Gemeinde Grusch

Reglement über die Benützung der gemeindeeigenen Lokalitäten und Lie- genschaften

Gestützt auf Artikel 31 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Grusch

I. Allgemeines

Art. 1

Die Gemeindelokalitäten (z.B. Schulgebäude, Turn- und Mehrzweckhallen) unterstehen dem Gemeindevorstand. Dieser ernennt eine Aufsichtsperson, grundsätzlich den Schul- und Hauswart.

Zuständigkeit

Art. 2

Sämtliche Anlagen stehen in erster Linie schulischen Zwecken zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie anderen Benützerkreisen, der Reihe nach den Dorfvereinen und -organisationen oder Dritten, auch Auswärtigen, auf schriftliches Gesuch hin, zur Verfügung.

Zweckbestimmung

Art. 3

Unstimmigkeiten und Differenzen im Zusammenhang mit dem Belegungsplan oder der Benützungsberechtigung bereinigt der Gemeindevorstand. Für die Benützung legt der Gemeindevorstand die Gebühren fest.

Gemeindevorstand

Art. 4

Alle Gesuche um Benützung von Anlagen und Anlageteilen sind mindestens 1 Monat vor der Beanspruchung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für die regelmässige Benützung vor Schulanfang im Sommer.

Gesuche

Bei Hallenreservationen für regelmässige Benützung haben einheimische Vereine und Organisationen gegenüber auswärtigen den Vortritt.

Reihenfolge

II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften

Art. 5

Die Benützung der Lokalitäten ist nur unter Leitung einer erwachsenen, verantwortungsbewussten Person gestattet. Die Schulanlagen, sowie alle Schulareale gelten als suchtmittelfreie Zonen. Vereine und Organisationen mit Dauerbenützung sind selber für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich. Gegen ein Depot kann den verantwortlichen Personen ein Schlüssel ausgehändigt werden.

Verantwortung

Alle Lokalitäten und Anlagen sind mit gebührender Sorgfalt zu benützen. Die Benützer sind verpflichtet, in allen Räumen und Anlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Sorgfaltspflicht

Nach jeder Benützung sind die Anlagen so zu räumen, dass der Schulbetrieb am nächstfolgenden Schultag ohne jegliche Behinderung aufgenommen werden kann.

Ordnungspflicht

Das Turnen ist nur in sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Stiften oder Nägeln und Turnschuhe die im freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.

Schuhbenützung

Art. 6

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Gemeindelokalitäten und Anlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab.
Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden.
Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Schul- und Hauswart zu melden.
Reparaturen und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

Haftung

Art. 7

Für Diebstähle und liegen gelassenes Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Über Fundgegenstände, die innert vier Wochen nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Diebstahl
Fundgegenstände

Art. 8

Die Anlagen stehen den Benutzer im Rahmen des Belegungsplanes für die ordentlichen Übungen, längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Lokalitäten sind innert 30 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu verlassen.

Benützungszeit

Art. 9

Geräte, die für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Benützung
Mobilier

Art. 10

Die Bereitstellung sämtlicher Räume, die für Anlässe aller Art benützt werden, ist Sache des Veranstalters. Den Weisungen des Gemeindevorstandes und der zuständigen Schul- und Hauswarte sind Folge zu leisten. Während des Festbetriebes hat der Veranstalter in allen Räumlichkeiten und besonders in den WC-Anlagen auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die Räumung der benützten Räume und Anlagen hat jeweils unverzüglich nach der Beendigung jeder Veranstaltung zu erfolgen. Die Schulräumlichkeiten müssen am folgenden Werktag ab 07.00 Uhr der Schule zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann mit dem Veranstalter auch eine andere Räumungszeit festlegen.

Bereitstellung der
Räume und Aufsicht

Art. 11

Bei der Übernahme, wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Schul- und Hauswart im Beisein des Veranstalters die benützten Räume, Anlagen, die Einrichtungen und das Mobiliar.

Übergabe/Abgabe

Art. 12

Für fehlendes und beschädigtes Material, sowie für Beschädigungen an Mobiliar, Gebäude und Anlagen wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

Fehlendes Material und Schäden

Art. 13

Übertretungen dieses Reglements werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.--, oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse oder Gesetze

Strafbestimmungen

III. Schlussbestimmungen

Art. 14

Das vorliegende Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente der ehemaligen Gemeinden Fanas, Grüşch und Valzeina

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung Grüşch genehmigt am 23.11.2012

der Gemeindevorstand Grüşch

Der Präsident:
Georg Niggli

Der Aktuar:
Hans Flury

Anhang zum Reglement für die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten Gebührenordnung

Für die Benützung der Räumlichkeiten, Turn- und Mehrzweckhallen, Foyer, Gemeindesaal etc. werden nachfolgende Gebühren erhoben:

wöchentliche, regelmässige Benützung:

		Turnhallen:	MZH / Säle, Foyer, etc.:
1 x wöchentlich bis 1 Std.	pro SJ	Fr. 300.--	pro SJ Fr. 200.--
1 x wöchentlich bis 1 ½ Std.	pro SJ	Fr. 450.--	pro SJ Fr. 300.--
1 x wöchentlich bis 2 Std.	pro SJ	Fr. 600.--	pro SJ Fr. 400.--
2 x wöchentlich bis 2 Std.	pro SJ	Fr. 1'200.--	pro SJ Fr. 800.--

SJ = Schuljahr, d.h. vom August bis Juli, auswärtige Vereine bezahlen die doppelte Gebühr. Als einheimischer Verein gilt, wenn über 50 % der Vereinsmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Grüschi haben.

Turnhallenbenützung Schüler anderer Gemeinden pro Schüler / Schuljahr Fr. 20.--

Für Jugendriegen etc., Untersektionen einheimischer Vereine wird keine Gebühr erhoben, bei auswärtigen Jugendvereinen wird die einheimische Gebühr verlangt.

Die Vorschriften betreffend Polizeistunde, Gastwirtschaftsgebühren gelten auch für Veranstaltungen in diesen Räumen.

Anlässe, Veranstaltungen etc.:

- Anlässe pro Tag und pro Raum Fr. 50.--, (z.B. Turnhalle + Foyer Fr. 100.--). (z.B. Küche, Duschen, Bühnen, gelten als zusätzlicher Raum, Garderoben + WC-Anlagen nicht)
- In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, sowie kulturelle und soziale Anlässe kann der Gemeindevorstand die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Reinigung:

Die Reinigung der Lokale ist vom Veranstalter gemäss Anweisung des Schul- und Hauswirts vorzunehmen. Der Schul- und Hauswart stellt das Reinigungsmaterial bereit. Bei ungenügender Reinigung durch den Veranstalter werden die Nachreinigungen des Schul- und Hauswirts in Rechnung gestellt.

Nach einer Veranstaltung entscheidet der Schul- und Hauswart, ob eine Reinigung mit der Maschine nötig ist oder nicht. Muss mit der Maschine gereinigt werden, so werden die Kosten in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Vom Gemeindevorstand Grüschi erlassen am 04.12.2012, gültig ab 01.01.2013.

Gemeindevorstand Grüschi

Der Präsident:
Georg Niggli

Der Aktuar:
Hans Flury